

**Bekanntmachung der Gemeinde Tramm über die Erteilung der  
Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Tramm“ der  
Gemeinde Tramm gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tramm hat in ihrer Sitzung am 05.03.2020 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Tramm“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Für den vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Schreiben des Landrats des Landkreises Ludwigslust-Parchim, AZ: BP100009, vom 11.08.2020 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Tramm“ der Gemeinde Tramm in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz ([www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäß Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

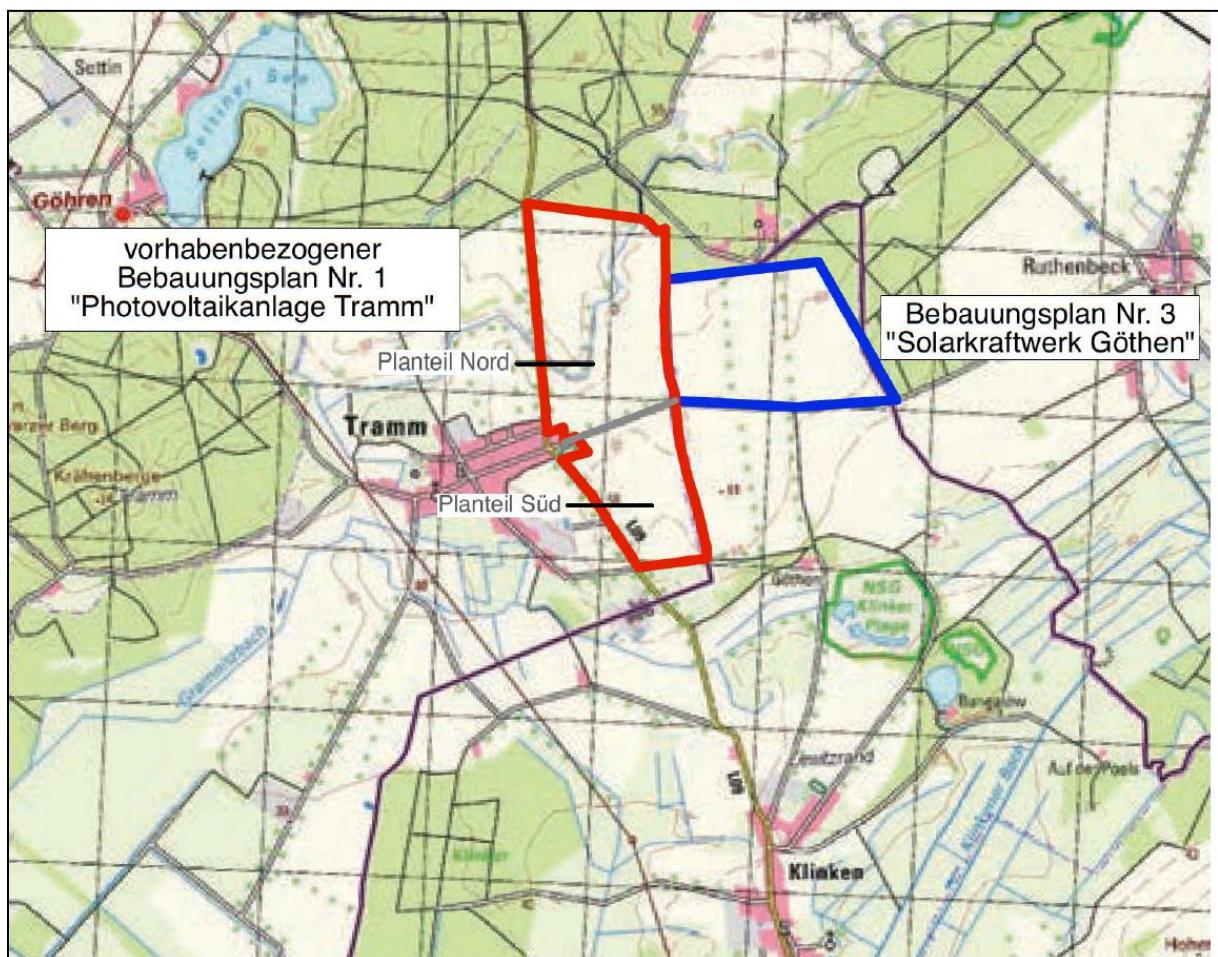
Tramm, 25.08.2020

**Im Original gez.**

**H.-H. Behr**

**Der Bürgermeister**

## **Übersichtsplan**



### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 25.09.2020 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Tramm, 25.08.2020

**Im Original gez.**

**H.-H. Behr**

**Der Bürgermeister**